

Preisblatt der Gaswerksverband Rheingau AG für den Netzzugang (genehmigte Entgelte gültig ab 01.10.2007)

1. Netzentgelt

Das Netzentgelt setzt sich aus den in den in Pkt. 2.1. bis 2.6. definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte weiterhin unterschieden zwischen Letztverbrauchern mit Leistungsmessung und nicht leistungsgemessenen Letztverbrauchern. Die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber bis zum VP sind darin **nicht** enthalten.

2.1 Arbeitsentgelt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [€]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 GP : Grundpreis für Arbeit
 AP : spezifischer Arbeitspreis

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich i	Menge M		GP	AP
	von	kWh bis	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	0	1.000	0,00	1,517
2	1.001	4.000	4,40	1,081
3	4.001	50.000	13,80	0,845
4	50.001	300.000	51,30	0,770
5	300.001	1.000.000	204,30	0,719
6	1.000.001	1.500.000	674,30	0,672

Die monatliche vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbraucherverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallenden Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung und Ermittlung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + AP_i / 100 * M \text{ [€]}$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 GPA : Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
 AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Grundpreis	Arbeitspreis	
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von [kWh]	bis [kWh]	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,222
2	1.800.001	4.000.000	720,00	0,182
3	4.000.001	7.000.000	1.960,00	0,151
4	7.000.001	12.500.000	4.060,00	0,121
5	12.500.001	15.000.000	6.310,00	0,103
6	15.000.001	20.000.000	7.960,00	0,092
7	20.000.001	30.000.000	10.760,00	0,078
8	30.000.001	50.000.000	14.660,00	0,065
9	50.000.001	100.000.000	20.160,00	0,054
10	100.000.001	330.000.000	27.160,00	0,047

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPP_i + LP_i * P \text{ [€/Jahr]}$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
 GPP : Grundpreis für Leistung
 LP : spezifischer Leistungspreis

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung im Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis L	Leistungspreis LP
Bereich	Jahreshöchstleistung P			
i	von [kW]	bis [kW]	[in €/Jahr]	Euro pro kW
1	0	1.000	0,00	9,07
2	1.001	1.900	1.530,00	7,54
3	1.901	3.000	3.677,00	6,41
4	3.001	5.000	7.187,00	5,24
5	5.001	5.800	10.837,00	4,51
6	5.801	7.400	13.389,00	4,07
7	7.401	10.500	17.681,00	3,49
8	10.501	16.200	24.086,00	2,88
9	16.201	29.300	32.348,00	2,37
10	29.301	81.600	42.603,00	2,02

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt **13,40 €**. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung grundsätzlich ein Abrechnungsentgelt von 13,40 €/Jahr, da in der Regel einmal jährliche abgelesen und abgerechnet wird. Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von **160,80 €/Jahr**, da hier die Rechnungslegung monatlich erfolgt.

Das jährliche Entgelt für den Einbau der Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messung

Messung						
	Zählergruppen				Zusatzausstattung	
	G2,5-G6	G10-G25	G40 - G100	größer G100	Mengennumwerter (MEUW)	Fernauslesung / Modem
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
MES	23,66	51,01	234,60	350,00	650,00	135,00

Der jährliche Betrag für Messung mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gem. des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Gaswerksverband Rheingau AG gelieferte Kilowattstunde dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.